Neuer Gerichtsentscheid

Ist das Arbeitszimmer eines wissenschaftlich tätigen Arztes steuerlich absetzbar?

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat im Mai wieder einmal über die Absetzbarkeit eines Arbeitszimmers im Wohnungsverband entschieden. Im gegenständlichen Fall hat der beschwerdeführende Arzt, der Primar in einem Krankenhaus ist, neben seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit auch Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit als wissenschaftlicher Vortragender und Publizist in Fachzeitschriften erzielt.

Der Primar hat in seiner Steuererklärung des Jahres 2003 den Vorsteuerabzug für sein betrieblich verwendetes Arbeitszimmer in seinem Einfamilienhaus geltend gemacht. Der Vorsteuerabzug kann unter Umständen geltend gemacht werden, da ja die Honorare für Vorträge und Publikationen umsatzsteuerpflichtig sind.

Für die Absetzbarkeit des Arbeitszimmers sind folgende Voraussetzungen unerlässlich:

- Das Arbeitszimmer muss für die berufliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen notwendig und entsprechend büromäßig eingerichtet sein. Es muss auch tatsächlich für die Arbeit benutzt werden.
- Der Schwerpunkt der betreffenden Arbeit muss im Arbeitszimmer liegen und sowohl berufsüblich als auch berufstypisch sein.

Ein Nein von Finanz und UFS

Im vorliegenden Fall wurde das Arbeitszimmer im Rahmen einer Betriebsprüfung nicht anerkannt, da sowohl das Finanzamt als auch der in Folge mit der Causa befasste Unabhängige Finanzsenat, kurz UFS, die Ansicht vertraten, dass das Arbeitszimmer nicht notwendig ist. Der UFS argumentierte, dass der Primar auch in einem anderen Raum, der nicht ausschließlich der Arbeit dient, wissenschaftlich arbeiten könne.

In Berufung

Der Primar wies in seiner Berufung auf die Möblierung und Ausstattung des Arbeitszimmers hin. Um die wissenschaftlichen Fertigkeiten zu erhalten und zu steigern, müsse er kontinuierlich arbeiten. In seinem Arbeitszimmer könne er Bücher und Fundstellen aufgeschlagen liegen lassen, was für die Erarbeitung von Publikationen und Vorträgen, die sich oft über Wochen an den Abenden, Wochenenden und Feiertagen zieht, unabdingbar sei. Diese Tätigkeit könne nicht im Krankenhausbüro oder einer angemieteten Gemeinschaftsordination ausgeübt werden.

Grünes Licht vom VwGH

Der VwGH schloss sich der Argumentation des Arztes an und gab ihm Recht. Der Gerichtshof sieht das Arbeitszimmer dann als notwendig an, wenn die Nutzung des Raums für die Erarbeitung von Publikationen und Vorträgen „unzweifelhaft sinnvoll" sind. Da dem Primar außerhalb seines Hauses kein adäquater Arbeitsplatz zur Verfügung stand, sei davon auszugehen, dass die Nutzung des Arbeitszimmers sinnvoll ist. Der Umstand, dass wissenschaftliches Arbeiten auch außerhalb des Arbeitszimmers möglich wäre, ändere an der Sinnhaftigkeit der Nutzung nichts. Die Anerkennung eines Arbeitszimmers für die wissenschaftliche Publikationstätigkeit eines Krankenhausarztes könne nicht mit der Begründung versagt werden, dass ein permanentes Arbeitszimmer für die Publikationstätigkeit nicht notwendig ist. ■

Foto: MEDplan

Von Mag. Susanne Glawatsch MEDplan

Mag. Susanne Glawatsch ist Geschäftsführerin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.
susanne.glawatsch@medplan.at